
Eingangsdatum Schule, Stempel, Unterschrift

Antrag auf Aufnahme in einen staatlichen Schulhort des Saale-Holzland-Kreises

Für das am 1. August beginnende Schuljahr * ____/____ beantrage/n ich/wir ab _____ die Aufnahme in

den Grundschulhort _____ Personenkonto-Nr. _____
(Name und Ort der Schule) (soweit vorhanden)

(Anmeldungen für das kommende Schuljahr sind in der Regel bis 31. Mai des laufenden Jahres über die zuständige Schulleitung an das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Schulverwaltungsamt einzureichen)

Rechtsgrundlagen/Datenerfassung

- Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung -ThürHortKBVO)
- Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (HortBS)
- Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (HortGS)
- Datenschutzinformation „Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO – Direkterhebung beim Betroffenen“

1. Persönliche Daten

Name, Vorname des Hortkinds		Geburtsdatum	Geschlecht	Klasse im o. g. Schuljahr
			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Zeitliche Nutzung des Hortes				
<input type="checkbox"/> wöchentlich mehr als 10 Stunden <input type="checkbox"/> wöchentlich bis zu 10 Stunden				
Eltern des Hortkinds		Mutter		Vater
Name, Vorname				
Familienstand (ledig, geschieden, verwitwet, verheiratet, eingetragene Lebenspartnerschaft)				
Anschritt (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)				
Erreichbarkeit Telefon/E-Mail (freiwillige Angaben)				
Das Hortkind lebt im Haushalt				
<input type="checkbox"/> beider Eltern		<input type="checkbox"/> der Mutter		<input type="checkbox"/> des Vaters
<input type="checkbox"/> zu gleichen Teilen bei Mutter und Vater (Wechselmodell)		<input type="checkbox"/> der Mutter gemeinsam mit		<input type="checkbox"/> des Vaters gemeinsam mit
<input type="checkbox"/> Pflegeeltern		Achtung! Name des Partners nur bei Eheschließung/eingetragener Lebenspartnerschaft angeben		Achtung! Name des Partners nur bei Eheschließung/eingetragener Lebenspartnerschaft angeben
<input type="checkbox"/> mit Sorgerecht <input type="checkbox"/> ohne Sorgerecht				

2. Angaben zur Ermittlung der Gebührenhöhe

- Ich/Wir beantrage/n eine **Befreiung/Ermäßigung** → weiter auf Seite 2
- Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir weder eine **Befreiung** noch eine **Ermäßigung** nach dem Einkommen der Eltern und/oder nach der Anzahl weiterer Kinder einer Familie, welche einen Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung besuchen, beantrage/n.
 Die Festsetzung der Hortgebühren erfolgt demnach in der höchsten Einkommensstufe (über 2.500 €) bei einem zu berücksichtigenden Kind. → weiter mit Punkt 6 auf Seite 2

* Gemäß § 45 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) beginnt das Schuljahr an allen Schulen - unabhängig von der jeweiligen Ferienregelung - am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Hinweise und Erläuterungen zu den Punkten 3 bis 5 entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt

3. Ermäßigung nach dem Einkommen der Eltern

Zur Einkommensberechnung reiche/n ich/wir nachfolgend genannte Unterlagen ein: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 3a) Einkommensnachweise des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres
- 3b) Nachweise über Einkommen des/r Hortkindes/r des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres
- 3c) Kindergeldnachweis

Gesamtzahl kindergeldberechtigter Kinder: _____ (bitte eintragen)

4. Ermäßigung nach der Anzahl weiterer Kinder einer Familie, die gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kinderartengesetzes besuchen

Zur Ermäßigung der Gebührenhöhe mache/n ich/wir folgende Angaben:

Hier bitte alle betreuungspflichtigen Kinder aufführen sowie entsprechende Nachweise beifügen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Name, Vorname Mutter	Name, Vorname Vater	Name der Einrichtung

5. Befreiung von den Hortgebühren

Ich/Wir bin/sind im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Leistungsempfänger folgender Sozialleistung/en: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- nach SBG II
- nach SBG XII
- nach AsylbLG
- Kinderzuschlag

Wird für das Hortkind Hilfe zur Erziehung gewährt?

- Ja
- nein

6. Allgemeine Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung verbindlich ist und nur mit einer schriftlichen Abmeldung bei der zuständigen Schule zurückgenommen werden kann. Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse (z. B. Einkommensänderungen, Änderungen Anzahl Kinder) sind unverzüglich schriftlich dem Schulverwaltungsamt mitzuteilen.

Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit (Ummeldungen) sind schriftlich in der zuständigen Schule einzureichen.

Abmeldungen vom Hort sind bis zum 20. des laufenden Monats für den Folgemonat schriftlich der Schule mitzuteilen.

Bei unvollständigen oder fehlenden befreiungs- oder einkommensrelevanten Unterlagen/Nachweisen zu den Punkten 3 bis 5 des Antrages erfolgt die Einstufung in der höchsten Einkommensstufe (über 2.500 €).

Die vorgenannten Hinweise sowie die Datenschutzinformation „Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO – Direkterhebung beim Betroffenen“ habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und versichere/n die vorstehenden Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Wechselmodell zwingend Unterschriften beider Elternteile)

Informationsblatt zum Hortantrag (Punkte 3 bis 5)

Für alle beantragten Ermäßigungen/Befreiungen sind die entsprechenden Nachweise/Bescheide oder andere geeignete Unterlagen als Kopie in einem verschlossenen separaten Umschlag beizufügen.

zu Punkt 3: Ermäßigung nach dem Einkommen der Eltern

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Hortkindes. Leben die Eltern getrennt, so gehört anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so wird das Einkommen beider Eltern berücksichtigt.

Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres (Bsp. Schuljahr 2026/2027, Jahreseinkommen 2025, lückenlos). Sollte ihr aktuelles Einkommen um mindestens 20 % höher oder niedriger ausfallen, so ist dieses **zusätzlich** zum Jahreseinkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen.

zu Punkt 3a zählen:

- Einkommensteuerbescheid bei Selbstständigkeit (Seite 1 bis Siegel) - ggf. letzter vorliegender Bescheid -
 - Nichtselbstständige/Beamte → Einkommensteuerbescheid (Seite 1 bis Siegel), Jahresverdienstbescheinigung (elektronische Lohnsteuerbescheinigung) oder Lohn-/Gehaltsabrechnung Dezember (mit Kumulierung)
 - ALG I, Bürgergeld, Kinderzuschlag, BAföG, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Kinderkrankengeld, Sozialgeld, Wohngeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Ehegattenunterhalt, Winterausfallgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss
 - Einkünfte aus Mini- und Midijobs
 - Renten (Witwer- bzw. Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Berufsunfähigkeitsrente)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz (EStG)
- } nur einzureichen, wenn keine der vorgenannten Einkünfte vorliegen

zu Punkt 3b zählen:

- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss nur vom/n Hortkind/ern
- Hinterbliebenenrente vom/n Hortkind/ern

zu Punkt 3c zählen:

- Kindergeld wird **nicht** als Einkommen angerechnet, aber für die Einkommensberechnung benötigt, da das zu berücksichtigende durchschnittliche Monatseinkommen für das 2. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 € reduziert wird (als Nachweise gelten z. B. aktueller Kindergeldbescheid oder Einkommensnachweis bei Bezug über Arbeitgeber).

zu Punkt 4: Ermäßigung nach der Anzahl weiterer Kinder einer Familie, die gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindergartengesetzes besuchen

Für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie ermäßigt sich die Hortgebühr um 25 % je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig eine der o. g. Einrichtungen besucht (als Nachweise gelten z. B. aktueller Gebührenbescheid, Rechnung oder Kontoabbuchung).

zu Punkt 5: Befreiung von den Hortgebühren

Empfänger von nachfolgend aufgeführten Sozialleistungen werden für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen von den Hortgebühren befreit.

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag)

Wird für das Hortkind Hilfe zur Erziehung

- nach § 33 SGB VIII (Pflegeeltern, denen **nicht** das Sorgerecht übertragen wurde) oder
- nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen)

gewährt, erfolgt ebenfalls eine Befreiung.

Hortgebühren Saale-Holzland-Kreis ab 01.08.2026

Personalkostenbeteiligung

Hortbesuch bis zu 10 Std./wöchentlich

Einkommen bis 1.060 €
über 1060 € bis 1.500 €
über 1500 € bis 2.500 €
über 2.500 €

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Gebührenbefreiung				
12,00 €	9,00 €	6,00 €	3,00 €	0,00 €
24,00 €	18,00 €	12,00 €	6,00 €	0,00 €
30,00 €	22,50 €	15,00 €	7,50 €	0,00 €

Hortbesuch über 10 Std./wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Gebührenbefreiung				
20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €	0,00 €
40,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €	0,00 €
50,00 €	37,50 €	25,00 €	12,50 €	0,00 €

Betriebskostenbeteiligung

Hortbesuch bis zu 10 Std./wöchentlich

Einkommen bis 1.060 €
über 1060 € bis 1.500 €
über 1500 € bis 2.500 €
über 2.500 €

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Gebührenbefreiung				
10,80 €	8,10 €	5,40 €	2,70 €	0,00 €
22,50 €	16,90 €	11,30 €	5,60 €	0,00 €
27,00 €	20,30 €	13,50 €	6,80 €	0,00 €

Hortbesuch über 10 Std./wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Gebührenbefreiung				
18,00 €	13,50 €	9,00 €	4,50 €	0,00 €
37,50 €	28,10 €	18,80 €	9,40 €	0,00 €
45,00 €	33,80 €	22,50 €	11,30 €	0,00 €

Gesamtbetrag

Hortbesuch bis zu 10 Std./wöchentlich

Einkommen bis 1.060 €
über 1060 € bis 1.500 €
über 1500 € bis 2.500 €
über 2.500 €

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Gebührenbefreiung				
22,80 €	17,10 €	11,40 €	5,70 €	0,00 €
46,50 €	34,90 €	23,30 €	11,60 €	0,00 €
57,00 €	42,80 €	28,50 €	14,30 €	0,00 €

Hortbesuch über 10 Std./wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Gebührenbefreiung				
38,00 €	28,50 €	19,00 €	9,50 €	0,00 €
77,50 €	58,10 €	38,80 €	19,40 €	0,00 €
95,00 €	71,30 €	47,50 €	23,80 €	0,00 €

Ferienbetreuung

Personalkostenbeteiligung

Einkommen bis 1.060 €
über 1060 € bis 1.500 €
über 1500 € bis 2.500 €
über 2.500 €

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
5,00 € / Tag				
Für eine Betreuung ausschließlich in den Ferien kommt keine Einkommensprüfung und Staffe lung zur An w endung				

Betriebskostenbeteiligung

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
4,50 € / Tag				
Für eine Betreuung ausschließlich in den Ferien kommt keine Einkommensprüfung und Staffe lung zur An w endung				